

Ausschussdrucksache
(01.12.2022)

Inhalt

Stellungnahmen zum Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung
im Finanzausschuss am 02.12.2022 zum

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes
zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023**
- Drucksache 8/1556 -

und

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt
des Haushaltsjahres 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)**
- Drucksache 8/1557 -

hierzu

Zahlenwerk zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2023
- Drucksache 8/1558 -

hier:

4. Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
5. Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
6. Landkreis Vorpommern-Greifswald
7. DGB Bezirk Nord (Absage)

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Herrn MdL Tilo Gundlack
Lennéstraße 1 (Schloss)

19053 Schwerin

Vorab per Mail

finanzausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 9.20.30; 9.05.30/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2022-12-01

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 2.12.2022 zur Beratung folgender Gesetzentwürfe der Landesregierung:

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023 -
Drucksache 8/1556 -,
Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023 -
Drucksache 8/1556 - mit Zahlenwerk zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2023**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gundlack,
Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

wir danken für die Möglichkeit, Sie bei Ihrer Beratung der o.a. Gesetzentwürfe durch unsere Antworten auf Ihre Fragen und unsere Stellungnahme unterstützen zu können. Wir bitten um Verständnis, dass in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und des Umfangs der Gesetzentwürfe und des Zahlenwerks keine Abstimmung in unseren Verbandsgremien möglich war und wir deshalb unsere Ausführungen unter den Vorbehalt nachträglicher Änderungen und Ergänzungen stellen müssen.

Vorbemerkungen:

1. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern begrüßt angesichts der großen finanziellen Herausforderungen im nächsten Jahr die zügige Umsetzung der

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Ergebnisse zur Unterstützung der Kommunen, die auf dem Kommunalgipfel am 21.11.2022 erreicht werden konnten. Damit wird weiter der Weg der Verlässlichkeit in der Finanzausstattung beschritten, um den Kommunen in den Krisenzeiten die Aufgabenwahrnehmung und Investitionskraft zu gewährleisten.

2. Parallel zu den Beratungen der Gesetzentwürfe findet eine Verbandsanhörung zu einem Verordnungsentwurf der Landesregierung zur Kommunalen Ausgleichsfondsverordnung statt. Da geht es aus unserer Sicht insbesondere darum, dass das Versprechen eingehalten wird, mit den Mittel aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds zeitnah den Städten und Gemeinden den Abbau der sog. kommunalen DDR-Wohnungsbaualtschulden zu ermöglichen. Wir möchten, dass dieses Versprechen auch weiter eingehalten wird. Deshalb können die für die angemeldeten Beträge benötigten Mittel nicht dem Kommunalen Ausgleichsfonds zugeführt werden, auch wenn sie aus irgendeinem für uns noch nicht abschätzbaren Grund in diesem oder im nächsten Jahr noch nicht ausgezahlt werden können. Überdies hat das Innenministerium dazu bereits Auszahlungspläne erarbeitet, die für die kommunale Ebene eine maßgebliche Grundlage darstellen. Wir werden eine entsprechende Klarstellung in der Verordnung anregen. Sollte das aus Gründen der Normenprüfung wider Erwarten nicht erforderlich sein, müsste das Finanzausgleichsgesetz M-V auch an dieser Stelle so geändert werden, dass die angemeldeten Beträge auch weiterhin für die Auszahlung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds bereit stehen.

Zu dem Fragenkatalog:

1. Wie beurteilen Sie den Nachtragshaushalt mit Blick auf die gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen infolge der Energiekrise?
2. Wie schätzen Sie den Nachtragshaushalt und insbesondere die vom Land Mecklenburg-Vorpommern geplanten Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Hilfsprogrammen der Bundesebene ein?
3. Wie bewerten Sie den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 und den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023 generell? (Gehen Sie dabei bitte auch auf die für Sie wichtigsten bzw. aus Ihrer Sicht sinnvollen oder auch nicht sinnvollen Punkte ein und begründen Ihre Aussagen.)
4. Wie bewerten Sie die Einrichtung des im Energiefonds MV enthaltenen Härtefallfonds hinsichtlich seines finanziellen Gesamtvolumens und hinsichtlich seiner geplanten Untergliederung für einzelne Härtefallbereiche und welche Kriterien sollten bei der Gestaltung der entsprechenden Richtlinien zur Auszahlung von Mitteln aus dem Härtefallfonds oberste Priorität haben?
5. Wie bewerten Sie die Einigungen der Landesregierung mit der kommunalen Ebene im Rahmen des Kommunalgipfels, welche ebenfalls Eingang in den Entwurf des Nachtragshaushalts 2023 gefunden haben? (Gehen Sie dabei bitte

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

auch auf die für Sie wichtigsten bzw. aus Ihrer Sicht sinnvollen oder auch nicht sinnvollen Punkte ein und begründen Ihre Aussagen.)

Antwort zu den Fragen 1 bis 5:

Wir begrüßen die gesetzgeberische Umsetzung der Ergebnisse des Kommunalgipfels vom 21.11.2022.

6. Wie bewerten Sie den durch das Handeln der Landesregierung bedingten äußerst engen Zeitplan zur Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2023 durch den Landtag?

Die Herausforderungen für die Städte und Gemeinden ändern sich rasant. Viele Anpassungserfordernisse in unserem Land ergeben sich aus bundespolitischen Entscheidungen. Diese haben sich auch erst in den letzten Wochen verdichtet. Wichtig ist, dass die gesetzgeberischen Entscheidungen zur Umsetzung der Ergebnisse des Kommunalgipfels rechtzeitig in Kraft treten können.

7. Wie bewerten Sie die zusätzliche Entnahme von finanziellen Mitteln aus der Ausgleichsrücklage hinsichtlich des Bestandes an finanziellen Mitteln in der Ausgleichsrücklage und, mit Blick auf die angedachte Funktion der Ausgleichsrücklage, hinsichtlich möglicher finanzieller Unsicherheiten in den kommenden Jahren?

Die Mittel der Ausgleichsrücklage sollten angespart werden, um in Krisenzeiten auf sie zugreifen zu können. Die Krise ist jetzt da. Deshalb ist es richtig, den Kommunen die Mittel weitestgehend direkt zur Verfügung zu stellen. Wegen der zu erwartenden Herausforderungen im Haushaltsjahr 2024 für die Städte und Gemeinden sind wir mit dem am 21.11. gefundenen Ergebnis zufrieden.

8. Hätten hier andere Projekte der Landesregierung bzw. der regierungstragen Fraktionen zurückgestellt werden sollen, um die finanziellen Reserven in der Ausgleichsrücklage zu schonen?

Uns liegen dazu nicht die notwendigen Informationen vor.

9. Wie bewerten Sie anhand des Entwurfs des Nachtragshaushalts 2023 und unter Berücksichtigung der jüngst erschienenen Steuerschätzung sowie der zusätzlichen Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben durch Entlastungsmaßnahmen des Bundes die finanzielle Situation Mecklenburg-Vorpommerns mittel- und langfristig?

Mit dem Ergebnis des Kommunalgipfels am 21.11.2022 ist eine zufriedenstellende Lösung gefunden worden.

10. Welche finanziellen Bedarfe sehen Sie in Mecklenburg-Vorpommern, die sich zur Abwehr existentieller Risiken aus dem Energiepreisanstieg ergeben und die

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

durch die bisher geplanten Hilfsprogramme von Bund und Land Mecklenburg-Vorpommern nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind?

Wir gehen nach dem aktuellen Erkenntnisstand davon aus, dass die Risiken für die Städte und Gemeinden durch das Ergebnis des Kommunalgipfels angemessen abgedeckt werden können. Sollten sich andere Erkenntnisse zu weitergehenden Problemlagen ergeben, wollen wir gemeinsam mit dem Land auch dafür Lösungen für die Städte und Gemeinden suchen. So ist es im Kommunalgipfel vereinbart worden, sprich spätestens im nächsten Jahr werden die Gespräche fortgesetzt.

11. Wo und in welchem Umfang sehen Sie bei den geplanten Hilfsprogrammen von Bund und Land Mecklenburg-Vorpommern die Gefahr einer über den zur Abwehr existentieller Risiken gerechtfertigten Bedarf hinausgehenden Ausgestaltung, insbesondere Finanzausstattung?

Dazu ist uns nichts bekannt.

12. Wo und aus welchen Gründen sehen Sie bei den geplanten Hilfsprogrammen von Bund und Land Mecklenburg-Vorpommern Gefahren für die öffentliche Akzeptanz der Maßnahmen (z.B. durch eine ungerechtfertigt erscheinende Ungleichbehandlung öffentlich-rechtlicher und privater Empfänger oder eine solche Ungleichbehandlung verschiedener Branchen)?

Dazu ist uns nichts bekannt. Die Sicherung der gemeindlichen und städtischen Infrastruktur und die dauerhafte Aufgabenerfüllung der Kommunen insbesondere für die Daseinsvorsorgeaufgaben sind für das Allgemeinwohl von besonderem Interesse. Das zeigt gerade auch die Vorbereitung auf mögliche Krisenszenarien. Evtl. Ungleichbehandlungen zu privaten Empfängern können dadurch gerechtfertigt sein.

13. Insbesondere mit Blick auf die Erfahrungen mit den Corona-Hilfsprogrammen, welche Empfehlungen geben Sie, was das Land Mecklenburg-Vorpommern bezüglich Umfang, Ausgestaltung und Verfahren (z.B. bezüglich Information, Antragstellung, Ausreichung, Missbrauchsverhütung, ggf. Rückzahlung/-forderung, Fristsetzungen) von Energiepreishilfen tun oder unterlassen sollte?

Steuerfinanzierte Hilfsmaßnahmen müssen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zielgenau sein. Wenn übertriebene Anforderungen an die Zielgenauigkeit allerdings am Ende dazu führen, dass die Mittel nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, wird der Zweck auch verfehlt. Sollten rasche Lösungen erforderlich sind, wird man im Zweifel die Zielgenauigkeit zu Gunsten pauschalerer, schnellerer Lösungen einschränken müssen.

14. Wie bewerten Sie die Aufteilung der für den Härtefallfonds eingeplanten Mittel?

15. Entspricht diese Aufteilung den voraussichtlich bestehenden Bedarfen?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

16. Gibt es Bereiche die zusätzliche zu den bisher eingeplanten Bereichen aus Ihrer Sicht im Härtefallfonds noch berücksichtigt werden müssen?

Antwort zu den Fragen 14 bis 17:

Wir sind mit dem Ergebnis des Kommunalgipfels zufrieden.

17. Werden aus Ihrer Sicht im Bereich Soziales zusätzliche Mittel über die bisher eingeplanten hinaus zur Abwendung schwerer Härten benötigt?

Sollte sich wider Erwarten zeigen, dass zusätzliche Mittel benötigt werden, müssen sich Land und Kommunen darüber wieder verständigen.

18. Wie schnell müssen die im Härtefallfonds eingeplanten Mittel zur Verfügung stehen?

Die im Härtefallfonds eingeplanten Mittel müssen zur Verfügung stehen, wenn es ansonsten zu existenzbedrohenden Schäden z.B. an der sozialen Infrastruktur käme.

19. Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden damit die Mittel des Härtefallfonds zeitnah dort ankommen, wo sie benötigt werden?

Zur näheren Ausgestaltung des Härtefallfonds erwarten wir Informationen über konkretere Überlegungen der Landesregierung und hoffen, in gewohnter Weise in die Erarbeitung und Abstimmung der endgültigen Regelungen zeitnah mit einbezogen zu werden. Wenn die Mittel den Kommunen direkt oder indirekt dienen sollen oder die Kommunen beim Vollzug einbezogen werden sollen, ist die vorherige Abstimmung notwendig, um eine möglichst optimale Umsetzung zu gewährleisten.

20. Wie beurteilen Sie den Entwurf des Nachtragshaushalts 2023 und die darin enthaltenen Programme und Maßnahmen allgemein und im Besonderen im Hinblick auf einen Beitrag zur Überwindung der aktuellen wirtschaftlichen Krisensituation in Mecklenburg-Vorpommern?

21. Welche Programme und Maßnahmen müsste der Nachtragshaushalt zusätzlich beziehungsweise stattdessen enthalten, um einen signifikanten Beitrag zur Überwindung der aktuellen wirtschaftlichen Krisensituation in Mecklenburg-Vorpommern leisten zu können?

22. Für welche Teile der Bevölkerung beziehungsweise der Wirtschaft sind zusätzliche Programme und Maßnahmen zur Unterstützung erforderlich und welche Beiträge wären dafür bereitzustellen?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

23. Welchen Beitrag können die in der 1. Säule „Zukunftsinvestitionen / Transformation“ abgebildeten Maßnahmen zur Überwindung der Energiekrise in kurz- sowie mittelfristiger Perspektive leisten?

Antwort zu den Fragen 20 bis 23:

Wir sind mit den Ergebnissen des Kommunalgipfels am 21.11.2022 zufrieden und hoffen auf die schnelle gesetzgeberische Umsetzung.

24. Wie beurteilen Sie die Chancen der Wasserwirtschaft in wirtschaftlicher Hinsicht für Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland bis zum Jahr 2040?

Dazu sollten die für diesen Bereich zuständigen Sachverständigen gehört werden.

25. Wie beurteilen Sie das Programm zur Förderung von Photovoltaik-Balkonanlagen in Hinblick auf die Effizienz der Verwendung öffentlicher Mittel und auf den Beitrag zur Energieversorgung in Mecklenburg-Vorpommern?

Dazu sollten die für diesen Bereich zuständigen Sachverständigen gehört werden.

26. Wie beurteilen Sie Umfang und Ausgestaltung des Härtefallfonds?

27. Reichen Ihrer Einschätzung nach die im Härtefallfonds vorgesehenen 20 Mio. Euro Landesmittel, voraussichtlich ergänzt durch 20 Mio. Euro vom Bund, für die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen im Jahr 2023 aus?

28. Welche anderen Bereiche müssten im Härtefallfonds zusätzlich gesondert berücksichtigt werden, und in welcher Höhe sollten dafür zusätzliche Mittel veranschlagt werden?

Antwort zu den Fragen 26 bis 28:

Wir sind mit den Ergebnissen des Kommunalgipfels zufrieden. Zur näheren Ausgestaltung des Härtefallfonds erwarten wir Informationen über konkretere Überlegungen der Landesregierung und hoffen, in gewohnter Weise in die Erarbeitung und Abstimmung der endgültigen Regelungen zeitnah mit einbezogen zu werden. Wenn die Mittel den Kommunen direkt oder indirekt dienen sollen oder die Kommunen beim Vollzug einbezogen werden sollen, ist die vorherige Abstimmung notwendig, um eine möglichst optimale Umsetzung zu gewährleisten.

29. Wie beurteilen Sie die Zielgenauigkeit der Wohngeldreform?

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat wie auch die kommunalen Verbände in den anderen Ländern und auf Bundesebene wiederholt darauf hingewiesen, dass die Wohngeldstellen nicht in der Lage sein werden, über die zu erwartende hohe Zahl an Anträgen zeitnah zu entscheiden. Der Gesetzgeber ist unseren Forderungen nach Vereinfachungen trotz der deutlichen Warnungen nicht gefolgt. Wenn bundesweit mit einer Verdreifachung der Bewilligungen gerechnet wird, wird diese Zahl in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der geringe-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

ren Einkommensverhältnisse vieler Haushalte noch höher liegen. Zudem werden die Antragszahlen über der Zahl der Bewilligungen liegen. Die Träger der Wohngeldstellen bemühen sich, zusätzliches Personal einzustellen. Das Angebot an dafür geeigneten Kräften ist aber sehr begrenzt. Zudem müssen neue Mitarbeiter erst noch geschult und eingearbeitet werden. Die Programme zur Umsetzung der Reform befinden sich noch im Entwicklungsstadium. Gut ist, dass sich das für die Fachaufsicht zuständige Innenministerium entschlossen hat, zwei Online-Schulungen zur Wohngeldreform zeitnah anzubieten. Es wird nach unserer Auffassung auch darüber hinaus weiteren Fortbildungsbedarf insbesondere für das zusätzliche Personal geben.

30. Mit welchem personellen und finanziellen Mehraufwand für die Umsetzung der Wohngeldreform ist Ihrer Einschätzung nach zu rechnen und wie berechnet sich dieser?

In den Wohngeldstellen muss ein Vielfaches an Personal eingestellt und eingearbeitet werden, gerade auch zeitweise zu Beginn, um die zu erwartende Antragswelle der Neuansträge abarbeiten zu können. Die konkrete Zahl hängt auch davon ab, wie schnell es dem Innenministerium gelingt, eine gute EDV-Unterstützung anzubieten. Die Kosten der Aufgabenwahrnehmung der Wohngeldstellen werden im FAG durch zusätzliche Landesmittel ausgeglichen. Nach der Entscheidung im Kommunalgipfel sollen die zusätzlichen Kosten in 2023 erhoben werden, um sie ab 2024 ausgleichen zu können.

31. Welchen Beitrag wird Ihrer Einschätzung nach das sogenannte „Deutschlandticket“ in Mecklenburg-Vorpommern zum Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr leisten?

Die Frage kann erst beantwortet werden, wenn die konkreten Regelungen bekannt sind. Wichtig ist, dass die zusätzlich den Kommunen entstehenden Kosten durch diese Eingriffe in das Tarifgefüge des ÖPNV von Bund und Ländern vollständig ausgeglichen werden („Wer bestellt, bezahlt.“), ansonsten gehen Mehrkosten daraus zulasten des Angebots.

32. Welche Maßnahmen wären stattdessen geeignet, mehr Menschen in Mecklenburg-Vorpommern zum Umstieg auf den ÖPNV zu bewegen?

Der bedarfsgerechte Ausbau des Angebots.

33. Wie beurteilen Sie die Ergebnisse des Kommunalgipfels vom 21.11.2022 sowie die mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt 2023 vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und des Verbundquotenfestlegungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern?

34. Ist eine darüberhinausgehende Unterstützung der Kommunen erforderlich, damit diese die aktuelle Krisensituation bewältigen können, und wie hoch sollte diese gegebenenfalls ausfallen?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Antwort auf die Fragen 33 und 34

Wir möchten hierzu auf die Antworten zu den ähnlichen vorangehenden Fragen verweisen.

35. Reichen die zusätzlichen Mittel für die Aufnahme von Flüchtlingen aus oder sind zusätzliche Mittel erforderlich, gegebenenfalls in welcher Höhe?

Wir sind nach bisherigem Erkenntnisstand mit den Ergebnissen des Kommunalgipfels zufrieden. Sollte sich die Zahl der geflüchteten, in Mecklenburg-Vorpommern unterzubringenden Menschen weiter erhöhen, müssen weitere Lösungen gefunden werden. Wir gehen davon aus, dass den Städten und Gemeinden die dafür notwendigen Aufwendungen für diese staatliche Aufgabe vom Land erstattet werden, damit nicht die nachhaltige Erfüllung der anderen kommunalen Aufgaben gefährdet wird.

Wir bitten, unsere Hinweise bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Wellmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Herrn Tilo Gundlack
-Vorsitzender-
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

finanzausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Köpp
Telefon: (03 85) 30 31-300
E-Mail:
matthias.koepp@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 951.80; 951.97-Kö/Kr
Schwerin, den 1. Dezember 2022

Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gundlack,

mit Schreiben vom 25. November 2022 haben Sie uns ermöglicht, zu den vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG) bis zum 1. Dezember 2022 schriftlich Stellung zu nehmen.

Allgemeine Hinweise, insbesondere unzureichendes Anhörungsverfahren

Die Stellungnahmefrist von nur vier Arbeitstagen führt allerdings dazu, dass eine Beteiligung der Landkreise als Mitglieder unseres Verbandes und erst recht eine Beteiligung unserer Gremien faktisch ausgeschlossen wird. Somit wird lediglich eine „Scheinhörung“ durchgeführt, die gelebten demokratischen und parlamentarischen Abläufen widerspricht. Selbst ohne Beteiligung unserer Mitglieder ist eine sinnvolle Einschätzung von zwei Gesetzesentwürfen mit 45 Seiten und einem Zahlenwerk von 65 Seiten zeitlich unmöglich.

Die mangelnde Einbeziehung der kommunalen Ebene steht außer Verhältnis dazu, dass die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern sehr daran interessiert sind, welche finanziellen Möglichkeiten die Städte, Gemeinden und Landkreise vor Ort haben, um die Bevölkerung zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Abgeordneten des Finanzausschusses um eine angemessene Verlängerung der schriftlichen Anhörungsfrist zum o. g. Gesetzentwurf. Nach § 23 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages soll der Ausschuss, der einen Gesetzentwurf berät, der unmittelbar die Belange von Gemeinden und Landkreisen berührt, den kommunalen Spitzenverbänden vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Ausschuss geben.

Eine derart verkürzte Anhörungsfrist widerspricht dem Sinn und Zweck der Regelung, den kommunalen Spitzenverbänden eine Stellungnahme zu ermöglichen, welche die fachlichen Hinweise ihrer Mitglieder zum Gesetzentwurf aufnimmt und bündelt. Die Geschäftsordnung der Landesregierung (Gemeinsame Geschäftsordnung II, Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-

Vorpommern) sieht dafür **mindestens sechs Wochen** als angemessen an (vgl. § 4 Abs. 6 der GGO II).

Vor diesem Hintergrund gehen wir nachfolgend lediglich auf die Regelungen ein, die auch vorbesprochen und als Gegenstand des Kommunalgipfels vereinbart waren.

Zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023 (LT-Drs. 8/1556)

1. Zu Artikel 1 „Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“

Inhaltlich nehmen wir zu den geplanten Änderungen **zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023** zum Finanzausgleichsgesetz (im Folgenden als „FAG-Entwurf“ bezeichnet) wie folgt Stellung.

- a. Zu § 8 Satz 1 Nr. 4 a) FAG-Entwurf – Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten

Die geplante Regelung schließt die *„Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten in Höhe von 23 625 000 Euro ab dem Jahr 2023“* als berücksichtigungsfähige Einnahmen zugunsten des Landes aus mit der Folge, dass der kommunale Anteil an diesen Einnahmen nicht an die kommunale Ebene weitergeleitet wird.

Auf dem Kommunalgipfel sind lediglich folgende zwei Vereinbarungen **für** das Jahr 2023 getroffen worden (vgl. LT-Drs. 8/1556, S. 17 Absatz 1).

*„Trotz der gegenüber dem Jahr 2022 rückläufigen Bundesmittel für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wird der kommunalen Ebene **für das Jahr 2023** weiterhin ein Betrag von 5,8 Millionen Euro über das FAG M-V zur Verfügung gestellt, der horizontal belastungsorientiert verteilt wird.“*

*„**Für das Jahr 2023** reduziert sich der Betrag entsprechend der Bundesmittel auf 1,661 Millionen Euro.“*

Für die Jahre ab 2023 ist somit keine Regelung vereinbart worden. Die Änderung des § 8 Satz 1 Nr. 4 a) lehnen wir daher ab.

- b. Zu § 8 Satz 1 Nr. 4 b) Satz 3 FAG-Entwurf – Kommunaler Anteil an den Bundesmitteln nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 a

Die geplante Regelung legt den *„kommunale Anteil an den Bundesmitteln nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a“* auf *„1 661 000 Euro ab dem Jahr 2023“* fest.

Auf dem Kommunalgipfel ist keine Vereinbarung über das Jahr 2023 hinaus für diesen Bereich getroffen worden. Insofern verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen unter „a.“.

Die Änderung des § 8 Satz 1 Nr. 4 b) Satz 3 lehnen wir daher ab.

- c. Zu § 11 FAG – Abrechnungsbeträge

Der geplanten Regelung stimmen wir zu, weil sie der Vereinbarung auf dem Kommunalgipfel entspricht. Allerdings sehen wir Änderungsbedarf bei § 11 Absatz 3 Satz 2 der aktuell regelt, dass fällige Abrechnungsbeträge ab dem Jahr 2022 vollständig dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zugeführt“ werden, soweit dieser den Höchstbestand nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Kommunales Ausgleichfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern noch nicht erreicht hat.

Diese Regelung ist aufgrund der aktuellen finanziellen Entwicklung der kommunalen wie auch der Landesebene veraltet. Die Regelung wurde vor der Coronapandemie und dem Ukrainekrieg eingeführt, um in „guten Zeiten“ für „schlechtere Zeiten“ vorzusorgen und eine gleichmäßige Entwicklung der kommunalen und Landesfinanzen zu fördern. Das Land hatte zum Zeitpunkt der Einführung der Regelung erhebliche Rücklagen für „Krisenzeiten“ gebildet und angesichts der damals noch positiven Aussichten für die kommunale Ebene eine höhere Einzahlung der kommunalen Ebene in den Ausgleichsfonds erreichen wollen. Inzwischen hat das Land seine Rücklagen weitgehend verbraucht und die finanzielle Lage der kommunalen Ebene hat sich durch die Krisen der letzten Jahre deutlich verschlechtert. Vor diesem Hintergrund macht eine grundsätzliche Regelung, dass eine kommunale Rücklage im Ausgleichsfonds gebildet wird, während die kommunale Ebene keine Haushaltsüberschüsse erreicht, aktuell keinen Sinn.

Stattdessen wäre es wichtig, dass alle verfügbaren Mittel zur Krisenbewältigung eingesetzt werden können.

Daher bitten wir, die § 11 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:

„Fällige Abrechnungsbeträge werden ab dem Jahr 2022 im darauffolgenden Jahr den Schlüsselzuweisungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 zugeführt.“

§ 11 Absatz 3 Satz 3 kann dann gestrichen werden.

- d. Zu § 22 Absatz 7 und Absatz 8 FAG-Entwurf – Vorprüfung beantragte Sonderbelastungszuweisungen

Die geplanten Regelungen sehen vor, dass Sonderbelastungszuweisungen nur gewährt werden, wenn *„die Fachaufsichtsbehörden zuvor die Aufgabenwahrnehmung dem Grunde und dem Umfang nach als erforderlich anerkannt und bestätigt haben.“*

Dieses Verfahren ist für Sonderbelastungen geeignet, die aus im Voraus planbaren Aufgabenwahrnehmungen entstehen. Dies entspricht auch der Vereinbarung auf dem Kommunalgipfel vom 21. November 2022 (vgl. LT-Drs. 8/1556, S. 19 Ziffer 6 letzter Absatz). Bei der Vereinbarung stand aber das vorbeugende (präventive) Handeln der Katastrophenschutzbehörden in Vorbereitung auf den kommenden Winter im Vordergrund. Dies ist auch der Überschrift dieses Vereinbarungspunktes „Bevölkerungsschutz im Winter 2022/2023“ zu entnehmen. Die vorgesehene Vorprüfung ist in diesem Zusammenhang sinnvoll. Problematisch ist eine solche Vorprüfung durch die Fachaufsichtsbehörden aber, wenn eine sofortige Handlung beispielsweise zur Gefahrenabwehr notwendig wird und deshalb keine vorherige Vorprüfung erfolgen kann. Diese Sonderbelastungen wären dann von einer Erstattung grundsätzlich ausgeschlossen. **Daher wäre darüber nachzudenken, ob in Eilfällen eine vorherige Bestätigung der Erforderlichkeit der Aufgabenwahrnehmung entfallen kann.**

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich den Abgeordneten des Finanzausschusses sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Finanzausschuss des
Landtages M-V

per E-Mail:
finanzausschuss@landtag-mv.de

Besucheranschrift: 17389 Anklam, Demminer Str. 71-74
Amt: Dezernat I
Beigeordneter u. 2. Stellvertreter des Landrates
Auskunft erteilt: Herr Wille
Zimmer: 206
Tel./Fax-Nr.: 03834 8760-1300 / 03834 8760-9002
E-Mail: Dietger.Wille@kreis-vg.de
beBpo: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte immer angeben)

Datum

01.12.2022

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Finanzausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Anhörung.

Viele der gestellten Fragen haben keinen direkten Bezug zum Landkreis Vorpommern-Greifswald und zu den Städten und Gemeinden des Kreises. Leider ist in der Kürze der Zeit keine umfassende Beantwortung der Fragen möglich. Deshalb werde ich im Folgenden in gebotener Kürze auf die Punkte eingehen, die uns unmittelbar berühren werden und besonders wichtig sind.

1. Allgemeine Haushaltslage und Prognose

Die Ansätze des Nachtragshaushaltes helfen, die Finanzlage der Kommunen zu verbessern. So prognostiziert der Landkreis Vorpommern-Greifswald eine zusätzliche Belastung des Haushaltes im Jahr 2023 von ca. 36,5 Mio. EUR. Durch den vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird der Landkreis unmittelbar um ca. 20 Mio. EUR entlastet. Weitere Entlastungen wird es durch höhere Abschlagszahlungen für den Bereich Kita und BTHG geben. Die Höhe kann wegen der Kürze des Verfahrens derzeit nicht genau berechnet werden. Insgesamt bleibt die Aussicht auf eine sehr angespannte Haushaltslage, die im Landkreis Vorpommern-Greifswald eine Kreisumlage von 46,5 Hebesatzpunkten zur Folge hat. Wir haben vor allem ein Ausgabeproblem, da Kosten für Energie, Soziales, Jugend und Personal unkalkulierbar steigen werden. Insgesamt gesehen reichen die Hilfen und Ansätze noch nicht aus, um die aktuellen Probleme zu lösen.

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2. **Infrastrukturpauschale**

Die Weiterführung der Pauschale in Höhe von 150 Mio. EUR ist sehr zu begrüßen. Insgesamt gesehen reichen diese Mittel aber nicht, um die bestehenden Defizite in der kommunalen Infrastruktur zu beseitigen.

Ausgehend von der durch die Gutachter festgestellten Lücke von über 2 Mrd. EUR, die in den 2000- und 2010-er Jahren aufgebaut wurde, reichen die Mittel nicht aus, um eine zügige signifikante Änderung herbeizuführen. Dies zeigt sich in unserem Landkreis besonders stark, da wegen der allgemeinen Strukturschwäche vieler Kommunen nicht genügend eigene Haushaltsmittel für Investitionen und Werterhaltung bereitstehen. Die Lücke ist landesweit entstanden, weil die flächendeckend unzureichende Finanzausstattung der Kommunen zu unterlassener Instandhaltung und geringer Investitionstätigkeit beigetragen hat. Deshalb wäre es wichtig, diese Pauschale aus Landesmitteln deutlich anzuheben. So beträgt der Unterhaltungs-/Investitionsstau im Landkreis Vorpommern-Greifswald alleine für die Kreisstraßen ca. 200 Mio. EUR. Mit Fördermitteln, Infrastrukturpauschale und Eigenmitteln können derzeit projektabhängig maximal 10 - 15 Mio. EUR für eine Veränderung eingesetzt werden. Das bedeutet, dass es nach wie vor eine Verschlechterung der Straßeninfrastruktur gibt, auch wenn durch die Landesmittel die Verschlechterungsgeschwindigkeit deutlich gebremst wird.

3. **Digitalisierung**

Die Herausforderungen der Digitalisierung sind im Finanzausgleichsgesetz und im Landeshaushalt unzureichend abgebildet. Hier ist ein gutes Zusammenwirken von Land und Kommunen erforderlich. Es sind enorme Summen und eng aufeinander abgestimmte Investitionen erforderlich. Die existierenden Förderprogramme sind hier zu schwerfällig und langsam. Finanzschwache Kommunen bleiben dabei zurück. Hier wären pauschale Zuweisungen nach dem Modell der Infrastrukturpauschale sinnvoll. Dadurch wäre es dem Land möglich, eine gewisse gleichmäßige Investitionstätigkeit der Kommunen zu erreichen.

Beispielsweise hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald das Lehrerendgeräteprogramm genutzt, um alle Lehrer der Schulen in Trägerschaft des Landkreises mit Geräten auszustatten. Finanziert war über Fördermittel die Investition, aber nicht der Aufwand der Umsetzung und die Kosten für den künftigen Betrieb und die Erhaltung. Die Ausstattung der Lehrer mit Geräten ist grundsätzlich eine Landesaufgabe. Es ist aber sinnvoll, dass die Schulträger, wie vom Förderprogramm vorgesehen, diese Investition und Steuerung übernehmen, da sich die Geräte in die IT-Landschaft der Schulen, die durch den Schulträger bereitgestellt werden, einfügen müssen. Die Finanzierung des Betriebs der Geräte wird aber künftig den Haushalt des Kreises mit ca. 40 EUR pro Gerät und Monat belasten. Eine Reihe von Schulträgern konnten dies so nicht umsetzen, da eben eigene Finanzmittel fehlten. Hiermit wurde eine ungleiche Entwicklung der Digitalisierung der Schulen erzeugt. Dieses Prinzip ist auch auf die Verwaltungsdigitalisierung übertragbar.

4. **Härtefallfonds**

Die genaue Systematik der Verteilung der Mittel ist noch nicht bekannt, bzw. es reichte die Zeit nicht aus, um das System zu verstehen und zu bewerten. Das Anliegen ist gut und kann bei richtiger Anwendung große Verwerfungen in kommunalen Haushalten mindern. Wir halten die Einbeziehung von Schulen, Kitas und sozialen Trägern für sehr wichtig, da hier sonst kurzfristig nicht lösbare Probleme in der Finanzierung auftreten können. Insbesondere Träger sozialer Einrichtungen oder Einrichtungen der Jugendhilfe können so vor Insolvenzen geschützt werden. Wir hätten uns mehr Zeit gewünscht, um hier zu zielgenaueren Regelungen zu gelangen.

5. **ÖPNV**

Gerade für den ländlichen Raum ist es für eine gedeihliche Entwicklung wichtig, dass alle Bürger ihre Mobilitätsbedürfnisse befriedigen können. Deshalb halten wir eine Schwerpunktsetzung in eine strukturelle Veränderung der Mobilitätsangebote für wichtiger als die Preisanreize und die Entlastungen in die bestehenden Systeme. Derzeit haben wir in weiten Teilen des Kreises lediglich eine gut ausgebaute Schülerbeförderung, die auch von Bürgern mit genutzt werden kann. Deshalb versuchen wir seit langem zusätzliche, auf den dünn besiedelten Raum angepasste Angebote zu entwickeln. Hier sehen wir eine falsche Schwerpunktsetzung im vorliegenden Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dietger Wille

PA 4

Aktenvermerk

Seitens des **DGB Bezirk Nord** wurde telefonisch mitgeteilt, dass aufgrund anderweitiger terminlicher Verpflichtungen, die auch nicht mehr verlegt werden konnten, weder eine Teilnahme an der Anhörung des Finanzausschusses am 02.12.2022 noch die Zusendung einer schriftlichen Stellungnahme möglich ist.



Patrick Albrecht
01.12.2022